

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 531/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					14.12.2023
Rat					26.02.2024

**TOP Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt C1 (Osterath - Rommerskirchen), Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim**

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt C1 (Osterath - Rommerskirchen), Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet, Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt C1 (Osterath - Rommerskirchen), Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2. Sachverhalt

Eine Hauptschlagader der Energiewende ist der sogenannte „Korridor A“ - eine neue Gleichstromverbindung von Niedersachsen über Nordrhein-Westfalen bis nach Baden-Württemberg. Sie teilt sich in die zwei Abschnitte: A-Nord von Emden nach Osterath und A-Süd – Ultranet von Osterath nach Philippsburg.

Das Ultranet soll mit einer Übertragungsleistung von 2.000 Megawatt die Stromerzeugung im Süden ausgleichen, wenn Kraftwerke im Zuge des Kernenergieausstiegs abgeschaltet werden. Das Ultranet wurde im Bundesbedarfsplans als Vorhaben Nr. 2 gesetzlich verankert und soll 2026 in Betrieb gehen.

Die Gleichstromverbindung Ultranet soll weitestgehend auf schon bestehenden Freileitungsmasten mitgeführt werden. Das Erscheinungsbild der Stromleitung ändert sich kaum. Auf dem Großteil der Strecke müssen nur die Isolatoren, die die Leiterseile tragen, ausgetauscht werden. Vereinzelt sind neue Strommasten oder Masterhöhungen erforderlich.

Das Planfeststellungsverfahren wird in mehreren Abschnitten durchgeführt. Der Abschnitt C1 vom Umspannwerk Osterath bis zum Umspannwerk Rommerskirchen ist insgesamt 28,4 km lang. Die Leitung überquert das Gemeindegebiet der Kreisstadt Bergheim im Bereich des Umspannwerkes auf einer Gesamtlänge von ca. 1,3 km. Nördlich des Umspannwerkes Rommerskirchen tritt

die Bestandsleitung in das Stadtgebiet und führt mit zwei Bestandsmasten (Nr. 28 und Nr. 29, Mast 27 liegt bereits in Rommerkirchen) zum Umspannwerk. Dort wird die Leitung östlich vorbeigeführt. Dafür ist die Errichtung von zwei neuen Masten (Nr. 29 A und Nr. 29 B) erforderlich. Südöstlich des Umspannwerkes schließt das Ultranet wieder an die Bestandleitung Richtung Pulheim an (vgl. Abb. 1). Bei den beiden Bestandsmasten auf Bergheimer Stadtgebiet müssen nur die Isolatoren getauscht werden.

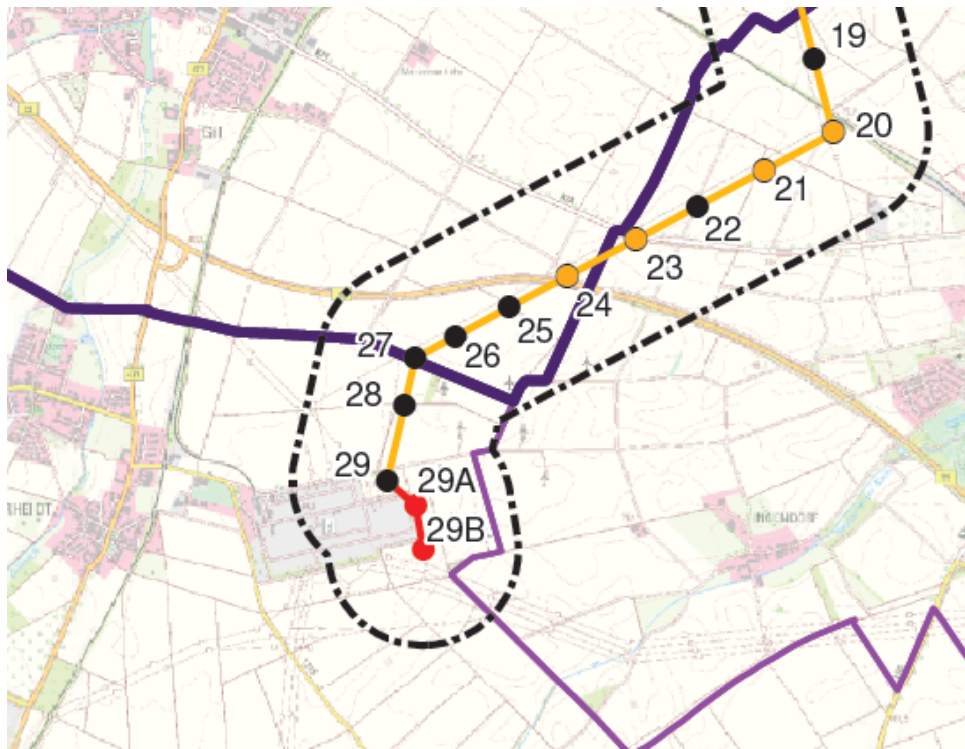


Abb. 1 Übersichtplan – Geplanter Verlauf der Trasse im Stadtgebiet von Bergheim mit Maststandorten (gelb: Bestandstrasse, rot: Neubau)

Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen werden alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder erfüllt. Durch den großen Abstand der Leitung zur Wohnbebauung auf Bergheimer Stadtgebiet sind auch betriebsbedingten Schallimmissionen nicht relevant.

Alle Informationen zum Vorhaben und sowie die Beteiligungsunterlagen sind unter: <https://www.netzausbau.de/vorhaben2-c1> verfügbar.

Das Vorhaben wurde bereits auch zum vorhergehenden Verfahrensschritt in der Vorlage Nr. 17/2022 für den AfPlaSB am 17.03.2022 und dem Rat am 21.03.2022 ausführlich beschrieben (https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQt-bdYKfZCeAW6BGYU8uJU).

Stand des Planfeststellungsverfahrens

- | | |
|------------|--|
| 28.09.2021 | Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG für den Planungsabschnitt C1 (Osterath – Rommerskirchen) bei der Bundesnetzagentur durch den Vorhabenträger Amprion GmbH gestellt |
| 07.12.2021 | Öffentliche Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens
- Erörterung Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen (z. B. die Na- |

- | | |
|----------------------------|---|
| | tura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange)
- diene zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG |
| 31.03.2022 | Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz
- Bestimmung des Inhalts der nach § 21 NABEG für die Planfeststellung einzureichenden Unterlagen |
| 30.10.2023 | Vorgelegte Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 21 Abs. 5 NABEG durch die Bundesnetzagentur für vollständig erklärt |
| 20.11.2023 –
19.01.2024 | Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG und § 17 UVPG |

Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist die Feststellung des Plans durch die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG in 2024, der Baubeginn ist für 2025 und die Inbetriebnahme für 2026 vorgesehen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Vom 20.11.2023-19.01.2024 findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung für den Abschnitt C nach § 21 NABEG statt. Die Unterlagen sind ausschließlich online abrufbar. Link zur Beteiligung:
https://www.netzausbau.de/_tools/Stellungnahmen/beteiligung2_c1_22/node.html

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt